

99043010082000

Grundstückseigentümerrechte im Grundbuch Vermerk

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/services/99043010082000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043010082000
Leistungsbezeichnung I	Grundstückseigentümerrechte im Grundbuch Vermerk
Leistungsbezeichnung II	Vermerk von Grundstückseigentümern im Grundbuch
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Aktivvermerk, Elektronisches Grundbuch, Herrschvermerk, Grundbuch, Öffentliches Register
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Grundbuch (individuell, 043)
Verrichtungskennung	Vermerk (082)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Kauf, Miete und Pacht (2050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	17.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html
Teaser	Wenn Sie als Grundstückseigentümer Rechte an einem weiteren Grundstück (dienendes Grundstück) besitzen (z.B. ein Notwegerecht), können Sie dies in dem Grundbuch Ihres Grundstücks (herrschendes Grundstück) vermerken lassen.
Volltext	Wenn Sie als Grundstückseigentümer Rechte an einem weiteren Grundstück (dienendes Grundstück) besitzen (z.B. ein Notwegerecht), können Sie dies in dem Grundbuch Ihres Grundstücks (herrschendes Grundstück) vermerken lassen. Der Vermerk von Grundstückseigentümerrechten im Grundbuch des herrschenden Grundstücks (sog. Aktivvermerk) bewirkt, dass zur Löschung des Rechts oder zur Eintragung der Inhaltsänderung oder Rangänderung dieses Rechts auch die Bewilligung des Inhabers des subjektiv-dinglichen Rechts erforderlich ist, § 21 GBO, denn subjektiv-dingliche Rechte gelten gemäß § 96 BGB wesentlicher Bestandteil des herrschenden Grundstücks.
Erforderliche Unterlagen	Schriftlicher Antrag mit Bezeichnung des Rechts, der Angabe des herrschenden Grundstücks und des dienenden Grundstücks
Voraussetzungen	• Schriftlicher Antrag des Eigentümers des herrschenden Grundstücks oder jeder, dem an dem herrschenden Grundstück ein dingliches Recht zusteht Sie können nur bei folgenden Grundstückseigentümerrechten den Vermerk in das

Modul	Sachverhalt
	Grundbuch des herrschenden Grundstücks eintragen lassen: • Grunddienstbarkeit gemäß § 1018 BGB • Subjektiv-dingliches Vorkaufsrecht gemäß § 1094 BGB • Subjektiv-dingliche Reallast gemäß § 1105 BGB • Erbbauzins gemäß § 9 ErbbauRG • Überbaurente gemäß § 914 BGB • Notwegrente gemäß § 917 BGB. Das Recht muss auf dem dienenden Grundstück vorher oder gleichzeitig eingetragen sein.
Kosten	Für die Eintragung des Vermerks: 50,00 € gemäß KV Nr. 14160 Anlage 1 GNotKG
Verfahrensablauf	Der Vermerk wird im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs des herrschenden Grundstücks eingetragen. Auf dem Grundbuchblatt des dienenden Grundstücks wird ein Hinweis über den Vermerk eingetragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Vermerk von Grundstückseigentümerrechten im Grundbuch
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Grundbuchamt des Amtsgerichtes, in dem die jeweiligen Grundbücher geführt werden
Formulare	
Ursprungsportal	